

Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß)
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/1208 –

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz – AltPflG)

1. Problem

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, die Ausbildung und die Berufe in der Altenpflege bundeseinheitlich zu regeln. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergebe sich aus Artikel 74 Nr. 19 und 12 GG.

Zur Begründung wird ausgeführt, zur Zeit bestünden länderspezifische Regelungen, die zu höchst unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen und Qualifikationsbildern geführt hätten. Die alten Bundesländer hätten zwar 1984 bzw. 1985 eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung abgeschlossen, eine Vereinheitlichung sei aber nicht erzielt worden. Vielmehr habe sich die Diskrepanz der Ausbildungsstrukturen verstärkt. Da es in der ehemaligen DDR keine allgemeine staatliche Altenpflegeausbildung gegeben habe, sei das Problem durch den Beitritt noch verschärft worden.

Ziel des Gesetzentwurfs sei auch, einen Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsvergütung gesetzlich abzusichern, da nur in wenigen Bundesländern eine Ausbildungsvergütung gezahlt werde.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Ausbildung in der Altenpflege an die Krankenpflegeausbildung angelehnt werden. Diese Zuordnung sei gerechtfertigt, da die in den letzten Jahren stark gestiegene Lebenserwartung den Grad der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen wie auch die Klientel häuslicher Hilfs- und Pflegedienste so habe anwachsen lassen, daß medizinisch-pflegerische und therapeutische Elemente in der Altenpflege stark in den Vordergrund getreten seien.

Im einzelnen regelt der Gesetzentwurf

- die Dauer und den Inhalt der Ausbildung in der Altenpflege (in Vollzeitform soll die Ausbildung drei, in Teilzeitform fünf Jahre dauern, sich aus theoretischem und praktischem Unterricht zusammensetzen und mit einer staatlichen Prüfung enden);
- die Mindestanforderungen an die Altenpflegeschulen;
- die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung;
- die Möglichkeiten zur verkürzten Ausbildung (u. a. soll bei mindestens dreijähriger Führung eines Familienhaushalts mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person auf Antrag die Ausbildung um ein Jahr verkürzt werden können);
- die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die Rahmenvorschriften über den Mindestumfang der theoretischen Ausbildung, die Form der Urkunde über die Erreichung des Ausbildungsziels und die Bewertungsskala für die Abschlußprüfung beinhalten können;
- die Weiterbildung in der Altenpflege;
- die Dauer und den Inhalt der Ausbildung in der Altenpflegehilfe (mindestens 12 Monate Ausbildungsdauer);
- den Inhalt des Ausbildungsvertrages und den Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsvergütung.

2. Lösung

Der Ausschuß berät noch.

3. Alternativen

Bisher liegen dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende weitere Vorlagen zum Gegenstand des Gesetzentwurfs des Bundesrates vor:

- Antrag der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Dr. Heidi Knake-Werner, Rosel Neuhäuser, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS, Neuordnung der Ausbildung in den Altenpflegeberufen in der Bundesrepublik Deutschland – Drucksache 13/6629 –
- Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausbildungsreform in den Pflegeberufen – Drucksache 13/7418 –
- Antrag der Abgeordneten Christa Lörcher, Arne Fuhrmann, Lisa Seuster, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, Bundeseinheitliche Regelung einer qualifizierten Altenpflegeausbildung – Drucksache 13/10016 –

4. Kosten

Zusätzliche Kosten durch das Gesetz seien für den Bund nicht, allerdings für Bundesländer mit bisher zweijähriger Ausbildungsdauer infolge der Verlängerung der Ausbildung zu erwarten. Mehrkosten in relevanter Höhe entstünden des weiteren den Kostenträgern der Ausbildungsvergütung.

Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Abgeordnete Dr. Edith Niehuis, gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

1. In der Sitzung des Ältestenrates des Deutschen Bundestages am 23. April 1998 hat die Fraktion der SPD einen Bericht gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung über den Stand der Beratungen im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verlangt.
2. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 28. September 1996 den **Gesetzentwurf des Bundesrates** zum Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) – **Drucksache 13/1208** – dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Gesundheit sowie dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuß wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 GO überwiesen.
3. Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.
4. In der 29. Sitzung des **Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** am 13. März 1996 wurde der Beschluß über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gefaßt, die in der 43. Sitzung am 13. November 1996 stattfand.

In der Anhörung wurden folgende Verbände und Sachverständigen gehört:

- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- Arbeitsgemeinschaft staatlich anerkannter evangelischer Ausbildungsstätten für Altenpflege im DEVA
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- AOK-Bundesverband
- Arbeitsgemeinschaft privater Heime
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V.
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.
- MR Dr. Hans Ziller (Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung)
- MinDirig Herbert Pascher (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst)
- Dr. sc. phil. Peter Müller, Dresden
- Professor Dr. phil. Helga Krüger, Bremen
- Regula Ricka, Bern

Der Anhörung lag folgender Themenkatalog zugrunde:

I. Situation

1. Welche Daten liegen Ihnen vor zur Anzahl der Pflegebedürftigen, getrennt nach Pflegestufen und nach ambulanter und stationärer Versorgung? Wie werden sich diese Zahlen voraussichtlich entwickeln?

2. Welche Angaben liegen vor über

- die Anzahl der Personen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger und zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer,
- die Anzahl der Altenpflegefachkräfte und die Anzahl der Altenpflegehilfskräfte?

Mit welchem Bedarf an Altenpflegefachkräften und Altenpflegehilfskräften rechnen Sie in den nächsten Jahrzehnten?

Welche durchschnittliche Verweildauer besteht in den Berufen der Altenpflege und Altenpflegehilfe, welche Ursachen sehen Sie für diesen Sachverhalt, und wie beurteilen Sie ihn?

3. Welche Defizite oder Chancen sehen Sie in den gegenwärtigen unterschiedlichen Länderregelungen?

Wie beurteilen Sie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Altenpflegeausbildung?

Welche Bereiche der Altenpflegeausbildung müßten zwingend im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes geregelt werden?

Welche Bereiche könnten die Länder eigenständig regeln?

II. Bewertung des Gesetzentwurfs des Bundesrates

4. Wie beurteilen Sie die Ausbildungsinhalte des Gesetzentwurfs des Bundesrates?

5. Halten Sie eine Ausbildungsdauer von drei Jahren, bei Teilzeitausbildung von bis zu fünf Jahren, für angemessen?

Welche Voraussetzungen/Kriterien sollten für eine verkürzte Ausbildung, z. B. für Umschüler/Umschülerinnen oder für Personen, die privat über mehrere Jahre eine Pflegetätigkeit ausgeübt haben, gelten?

Wir beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbildung in der Altenpflegehilfe?

6. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Kostenregelungen, insbesondere im Hinblick auf die schulische Ausbildung und auf die Ausbildungsvergütung?

Welche Möglichkeit bietet die Pflegeversicherung, zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung und ggf. auch der Kosten der schulischen Ausbildung beizutragen?

Würden durch eine bundeseinheitliche Regelung zusätzliche Kosten entstehen?

7. Der Gesetzentwurf des Bundesrates siedelt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei der Altenpflegeschule an (§ 4 Abs. 3) und macht die Rechtswirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung der Schule abhängig. Wie sehen Sie die Funktion der Schule in diesem Zusammenhang, und wie beurteilen Sie diese Lösung?
8. Sind die räumlichen und personellen Mindestanforderungen an die Altenpflegeschulen (§ 5) ausreichend?
9. Wie beurteilen Sie die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Qualifikationsstandards im Hinblick auf die europaweite Anerkennung der Ausbildung und die Vereinheitlichung von Ausbildungsstandards in der Europäischen Union?

III. Weiterbildung und Perspektiven

10. Welche Perspektiven für eine gemeinsame fachliche Weiterentwicklung von Alten- und Krankenpflege eröffnet der vorliegende Gesetzentwurf?

Wie könnte die Einbindung einer im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelten Ausbildung in das System der beruflichen Bildung gewährleistet werden?

11. Welche Ausbildungsinhalte halten Sie in bezug auf eine reformierte Pflegeausbildung für erforderlich?
12. Welche Regelungen bzw. Zugangsvoraussetzungen halten Sie in der Altenpflege für erforderlich, um die Durchlässigkeit zur Fachhochschul- und Hochschulausbildung sowie Übergänge zu anderen Berufen im Gesundheitswesen (z. B. Krankenpflege) zu ermöglichen?

13. Welche Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten halten Sie zur Hebung der Attraktivität der Altenpflegeberufe für erforderlich?

14. Auf welche Weise sollten die Modalitäten der Weiterbildung in der Altenpflege und ihre Schwerpunkte geregelt werden?

5. Im Anschluß an die Anhörung hat der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 61. Sitzung am 4. Juni 1997 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gebeten, ihm über den Stand der Diskussion und die Perspektiven einer bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung zu berichten. Die Parlamentarische Staatssekretärin Gertrud Dempwolf erklärte, daß die Bundesregierung eine bundesrechtliche Regelung der Altenpflegeausbildung gerade auch nach Inkrafttreten der Pflegeversicherung für dringend geboten halte. Auch die Fachöffentlichkeit erwarte eine bundesrechtliche und damit bundeseinheitliche Regelung. Dies habe auch die öffentliche Anhörung vom 13. November 1996 zum Gesetzentwurf des Bundesrates nachdrücklich bestätigt. Die Bundesregierung habe zu der Gesetzesinitiative des Bundesrates eine Stellungnahme abgegeben. Insgesamt könne der Gesetzentwurf als brauchbare Beratungsgrundlage angesehen werden. Die Bundesregierung bemühe sich seit längerem um die Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfs. Diese Bemühungen seien jedoch leider noch nicht abgeschlossen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU dankten Bundesministerin Claudia Nolte für deren Engagement in dieser Sache. Die Schwierigkeiten seien allen bekannt. Auch sie seien mit dem Fortgang der notwendigen Abstimmungen nicht besonders zufrieden. Man hoffe aber nach wie vor auf ein positives Ergebnis.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten, daß immer wieder mitgeteilt werde, daß weitere Gespräche erforderlich seien. Sie erinnerten daran, daß das Thema bereits in früheren Wahlperioden Diskussionsgegenstand gewesen sei. Nach ihrer Auffassung sei es höchste Zeit, endlich eine bundeseinheitliche Regelung der Altenpflegeausbildung zu verabschieden.

6. In einer weiteren Sitzung des Ausschusses am 12. November 1997 (74. Sitzung) berichtete die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, erneut über die Bemühungen zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung. Sie halte die bundeseinheitliche Altenpflegeausbildung für sinnvoll und sei an ihrer Einführung interessiert. Die Gründe für ihren Standpunkt seien bekannt. Man brauche eine gegenseitige Anerkennung der Berufsausbildung in den einzelnen Bundesländern, man brauche eine europäische Vergleichbarkeit dieser Ausbildungslehrgänge und eine einheitliche Ausbildungsvergütung. Es ginge um eine horizontale und vertikale Durchlässigkeit in der Altenpflege-

ausbildung. Auch seien Erleichterungen für Zweit- und berufsbegleitende Ausbildungen wünschenswert. Aus allen diesen Gründen sei eine bundeseinheitliche Regelung hier erforderlich. Sie habe sich in dieser Sache sehr engagiert, viele Gespräche mit Ländervertretern geführt, um hier einen Gesetzentwurf einzubringen, der auch verabschiedet werden könnte. Sie werde sich weiter darum bemühen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sei jedoch unwahrscheinlich. Deshalb sei die zukünftige Perspektive in die Hände des Ausschusses gelegt, wenn dieser über den Entwurf des Bundesrates berate. Hierzu liege auch eine Stellungnahme der Bundesregierung vor.

7. Auf Wunsch der Fraktion der SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren der Gesetzentwurf – Drucksache 13/1208 – zusammen mit weiteren Vorlagen zum selben Gegenstand sowohl auf die Tagesordnung der 83. Sitzung am 25. März 1998 wie die der 84. Sitzung am 1. April 1998 gesetzt worden. In beiden Fällen beantragte die Fraktion der CDU/CSU die Absetzung der Vorlagen von der Tagesordnung. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS wurde der Gesetzentwurf in beiden Sitzungen von der Tagesordnung abgesetzt.

Bonn, den 27. April 1998

Dr. Edith Niehuis

Vorsitzende

